

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

SYNOPTISCHER VERGLEICH DER SATZUNGEN 2019 / 2024

Durchgestrichene Worte/Sätze = Entfällt künftig
Gelb hinterlegt = Neu / Geändert

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

II. Gegenstand der Genossenschaft	II. Gegenstand der Genossenschaft	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>(3) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist grundsätzlich nicht zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat können jedoch gemäß § 28 der Satzung die Grundsätze für das Nichtmitgliedergeschäft schaffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Zweck und Gegenstand der Genossenschaft</p> <p>(1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung.</p> <p>(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln¹, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.</p> <p>(3) Ein Einlagegeschäft ohne Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG ist ausgeschlossen</p> <p>(4) Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen.</p> <p>(5) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist nicht zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat können gemäß § 28 die Voraussetzungen beschließen.</p>	<p>Zu (2): Erlaubnis nach § 34c ist vorhanden. Es besteht derzeit keine Absicht, dieses Tätigkeitsfeld auszuüben.</p> <p>Zu (3): Neu eingefügte Ergänzung ist rein klarstellender Natur.</p>

¹ Es bedarf zu diesem Tätigkeitsbereich der Erlaubnis nach § 34c Gewerbeordnung.

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft	
<p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens drei Monate vorher schriftlich zugehen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, eine Erhöhung des Geschäftsanteils, die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre, Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt. <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>(1) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.</p> <p>(2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens 3 Monate vorher in schriftlicher Form zugehen.</p> <p>(3) Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, eine Erhöhung des Geschäftsanteils, die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre, die Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt. <p>(4) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>Zu (2): Text wurde entsprechend dem Wortlaut von § 65 Abs. 2 GenG angepasst. Die Kündigung bedarf der Schriftform, d. h. also insbesondere der handschriftlichen Unterzeichnung im Sinne des § 126 BGB.</p> <p>Die Schriftform kann durch die elektronische Form im Sinne des § 126 Abs. 3 BGB ersetzt werden. Zu den Anforderungen an die elektronische Form sind die Voraussetzungen des § 126a BGB zu beachten.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 9	§ 9	
<p style="text-align: center;">Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</p> <p>(1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.</p> <p>(2) Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einem Erben, der nach seiner Person oder seinem Verhalten die Genossenschaft gemäß § 11 zum Ausschluss berechtigten würde, ist ausgeschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall</p> <p>Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	<p>Zu § 9: Anpassung an die Grundregel nach § 77 GenG. Hiernach erlischt die Mitgliedschaft mit dem Ende desjenigen Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.</p> <p>Diese Grundregel ist für die Praxis vorteilhafter, da sie der eG die Freiheit gibt, die Mitgliedschaft des Erben am Ende des Sterbejahres auslaufen zu lassen.</p> <p>In dem Fall, dass z.B. der Ehepartner Erbe des verstorbenen Mitglieds ist und die überlassene Wohnung bewohnt, besteht weiterhin die Möglichkeit, die Mitgliedschaft zu übertragen und damit das Nutzungsverhältnis Bestand haben zu lassen.</p> <p>Unsicherheit derzeit für die eG: Selbst bei vorliegendem Testament bleibt die Erblage unsicher, z.B., falls ein zweites Testament gefunden wird.</p> <p>Sicherheit derzeit auch für Lebenspartner: Ein Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt muss nicht Erbe sein. Ein Angehöriger, der nicht in der WE lebt, kann Erbe sein und würde Mitglied werden, der Lebenspartner, der ebenfalls in der WE lebt, zunächst nicht!</p> <p>Sicherheit des Fortbestehens des Mietverhältnisses für Lebenspartner im gemeinsamen Haushalt regelt das BGB im § 563 <i>Eintrittsrecht bei Tod des Mieters</i>.</p> <p>Im Ergebnis bleibt den Lebenspartnern im gemeinsamen Haushalt die Möglichkeit, die WE weiterhin zu bewohnen (BGB). Für die eG wird aber das Risiko minimiert, Mitglieder aufnehmen zu müssen, die nicht an einer Wohnungsnutzung interessiert sind, damit dem Sinn einer Wohnungsbaugenossenschaft nicht entsprechen.</p> <p>Die Grundregel nach § 77 des GenG berücksichtigt dieses bereits. Es besteht im Ergebnis kein Grund von der Grundregel abzuweichen.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auseinandersetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Auseinandersetzung</p>	
<p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist (§ 35 Abs. 1 Buchst. b).</p> <p>(2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben des Mitgliedes (§ 17 Abs. 8). Die Genossenschaft ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft gegenüber haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für einen etwaigen Ausfall.</p> <p>(3) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen von Satz 1 und 2 zulassen.</p>	<p>Zu (3): Hier erfolgte eine Klarstellung, dass sich die Ausnahmen auf die Regelungen des Abs. 3 Satz 1 und 2 beziehen.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt nach drei Jahren.</p>	<p>(4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>	
--	--	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 22	§ 22	
<p>Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p>	<p>Leitung und Vertretung der Genossenschaft</p>	
<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p>	<p>(1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.</p>	
<p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch jedes Mitglied des Vorstandes allein.</p>	<p>(2) Die Genossenschaft wird vertreten durch jedes Mitglied des Vorstandes allein.</p>	
<p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p>	<p>(3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.</p>	
<p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p>	<p>(4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen.</p>	
<p>(5) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(5) Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Das gilt sinngemäß für das jeweilige Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen die Genossenschaft vertritt.</p>	<p>Zu (5) neu: Hier neu aus der Mustersatzung aufgenommen, vorsorglich für mögliche Veränderungen im Vorstand.</p>
	<p>(6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>(6) = ehemals (5)</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(6) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(7) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz), sind auch ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p>	<p>(7) = ehemals (6)</p> <p>Zu (7) neu: Die Regelung wurde klarer gefasst und beinhaltet die Möglichkeit, Vorstandsbeschlüsse immer dann schriftlich oder im Wege der Fernkommunikation zu fassen, wenn kein Vorstandsmitglied unverzüglich widerspricht. Die Regelung stellt auch klar, dass die Beschlüsse nicht zwingend im Rahmen einer Sitzung erfolgen müssen, sondern auch per reinem Umlaufbeschluss ergehen können. Die Regelung entspricht dem Bedürfnis nach Nutzung moderner Fernkommunikationsmedien.</p>
<p>(7) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>(8) Niederschriften über Beschlüsse sind von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Satz 1 gilt für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst worden ist, entsprechend. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>Zu (8) neu: Bei der Ergänzung handelt es sich um eine Klarstellung dergestalt, dass auch dann eine Niederschrift über die Vorstandssitzung anzufertigen und von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist, wenn in dieser Sitzung keine Beschlüsse gefasst wurden, sondern die Vorstandsmitglieder sich nur "ausgetauscht und beraten" haben.</p>
<p>(8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p>	<p>(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.</p>	<p>(9) = ehemals (8)</p>
<p>(9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>(10) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.</p>	<p>(10) = ehemals (9)</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p style="text-align: center;">§ 24 Aufsichtsrat</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Aufsichtsrat</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen, höchsten jedoch 9 Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 68. Lebensjahres erfolgen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt ab erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchsten sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wahl bzw. Wiederwahl kann nur vor Vollendung des 68. Lebensjahres erfolgen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht als Mitarbeiter in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können nicht sein, Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht.</p> <p>(3) Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Karenzzeit gilt nicht Aufsichtsratsmitglieder, die gemäß Abs. 7 für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellt worden sind.</p>	<p>Zu (1): Die Mustersatzung schreibt hier im ersten Satz: <i>Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl durch Beschluss festsetzen.</i></p> <p>Die BWG hat bereits eine Höchstzahl mit neun per Satzung festgelegt.</p> <p>Aufsichtsrat und Vorstand halten eine Höchstzahl von sechs, im Verhältnis zur Größe der Genossenschaft insgesamt, für angemessen.</p> <p>Zu (3): Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst nach einer Karenzzeit (Abkühlphase) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Vorübergehend können Aufsichtsratsmitglieder von ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit entbunden und in den Vorstand kooptiert werden (§ 24 Abs. 7 Mustersatzung).</p> <p>Hier stellt sich die Frage, ob für eine Rückkehr des vorübergehend in den Vorstand kooptierten Aufsichtsratsmitgliedes auch eine Karenzzeit (Abkühlphase) gilt. Zur Klarstellung wird geregelt, dass dies nicht der Fall ist. D. h., die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder können nach erteilter Entlastung für die Tätigkeit im Vorstand wieder ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat ohne erneute Wahl wahrnehmen.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für höchstens drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuwählen und durch Wahl zu ersetzen.</p>	<p>(4) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für höchstens drei Jahre gewählt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Schluss der dritten ordentlichen Mitgliederversammlung nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abzuwählen und durch Wahl zu ersetzen.</p> <p>(5) Vorschlagsberechtigt für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder sowie jedes Mitglied. Mitglieder des Vorstandes sind nicht vorschlagsberechtigt. Zwischen dem Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht und dem Tag der Versammlung muss, vorbehaltlich <u>Satz 6</u>, ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Hierfür ist der Zugang des Wahlvorschlags bei der Genossenschaft maßgebend. Weder der Tag der Versammlung noch der Tag, an dem der Wahlvorschlag dem Vorstand zugeht, werden mitgerechnet. <u>Bei Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32c müssen die Vorschläge bis zu dem von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. a festgelegten Zeitpunkt eingehen.</u> Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 3 oder Satz 6 können keine Wahlvorschläge mehr gemacht werden.</p>	<p>Zu (5) neu:</p> <p>Die Regelung ist neu aufgenommen worden, um zum einen Klarheit über die Vorschlagsberechtigung für neue Kandidaten für den A-Rat zu schaffen und zum anderen soll durch die Einführung einer Vorschlagsfrist eine geordnete A-Ratswahl abgesichert werden. Die Mitglieder des A-Rates werden von der Versammlung gewählt. Dazu müssen vorab die Kandidaten benannt werden.</p> <p>Die Satzung kann Fristen für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmen. Ohne Regelung könnte ein Wahlvorschlag auch noch in der Versammlung erfolgen. Dies hat in der Vergangenheit durchaus zu Problemen im Rahmen der Wahldurchführung geführt, da die Versammlungsleitung sich z.B. durch vorgefertigte Stimmzettel auf eine geheime Wahl vorbereitet hatten. Auch führt eine spontane Wahl meist zu einem Überhang von Kandidaten im Verhältnis der zu wählenden A-Rat-Mitglieder, weshalb man in diesen Fällen die (wahrscheinlich) offen geplante Wahl durch eine geheime Wahl ersetzen müsste. Spontane Kandidaturen könnten auch weniger ernst gemeint sein bzw. allein zu Provokationszwecken erfolgen.</p> <p>Für Wahlen im Rahmen von Versammlungen nach § 32 c (ohne physischen Versammlungsort) wird auf eine besondere Fristenberechnung verwiesen. Spontane Kandidaturen sind im Rahmen dieses Verfahrens sehr schwer umsetzbar.</p>
--	---	---

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(5) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgediegener Aufsichtsratsmitglieder.</p>	<p>(6) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind jederzeit möglich, jedoch nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder der Aufsichtsrat nicht mehr beschlussfähig im Sinne von § 27 Abs. 4 ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgediegener Aufsichtsratsmitglieder.</p>	<p>(6) = ehemals (5)</p> <p>Zu (6) neu: Mit der Anpassung wird noch einmal verdeutlicht, dass beim Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes Ersatzwahlen jederzeit möglich sind, um die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder kurzfristig wieder "aufzufüllen", aber erst dann erforderlich und notwendig sind, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt oder die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates nach § 27 Abs. 4 der Mustersatzung nicht mehr gegeben ist.</p>
<p>(6) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p>	<p>(7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.</p>	<p>(7) = ehemals (6)</p>
<p>(7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat.</p>	<p>(8) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er wählt eine Person für die Schriftführung sowie deren Stellvertretung. Das gilt auch, soweit sich seine Zusammensetzung durch Wahlen nicht verändert hat. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand. Die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen nach Satz 1 demjenigen Aufsichtsratsmitglied mit dem höchsten Lebensalter.</p>	<p>(8) = ehemals (7)</p> <p>Zu (8) neu: Die Ergänzung hat klarstellende Funktion. Im Gesetz und auch in der bisherigen Mustersatzung findet sich keine Regelung, wer zur konstituierenden Sitzung des Aufsichtsrates einzuladen hat und wer diese bis zur Wahl eines neuen Aufsichtsratsvorsitzenden leitet. Nach dem Wahlvorgang obliegt die Sitzungsleitung sodann – wie gewohnt – dem neu bzw. wiedergewählten Aufsichtsratsvorsitzenden.</p>
<p>(8) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.</p>	<p>(9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Soll ihm für seine Tätigkeit als Aufsichtsrat eine Vergütung gewährt werden, beschließt hierüber sowie über die Höhe der Vergütung die Mitgliederversammlung.</p>	<p>(9) = ehemals (8)</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 25	§ 25	
<p>Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.</p>	<p>Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch Gesetz und Satzung begrenzt. Hierbei hat er insbesondere die Leitungsbefugnis des Vorstandes gemäß § 27 Abs. 1 GenG zu beachten.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gilt § 21 Abs. 6.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann Auskünfte nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Der Aufsichtsrat hat vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnissrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten.</p>	<p>Zu (2): Der neue Satz 3 ist eine rein klarstellende Ergänzung.</p> <p>Zu (5): Klarstellend wurde in Abs. 5 aufgenommen, dass der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über unverbindliche Einstellungen in die Ergebnissrücklagen (§ 40 Abs. 4) zu berichten ist.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(6) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.</p> <p>(7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.</p> <p>(8) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, im Falle von dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, ausgeführt. Im Übrigen gehen die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden für die Dauer seiner Verhinderung auf den Stellvertreter über.</p> <p>(9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben.</p>	<p>Zu (9): Die Ergänzung in Satz 2 ist klarstellender Natur. Schon bisher war die Geschäftsordnung von jedem Mitglied des Aufsichtsrates zu unterschreiben (vgl. § 12 Mustergeschäftsordnung für den Aufsichtsrat).</p>
--	--	---

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p style="text-align: center;">Sitzungen des Aufsichtsrates</p>	
<p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist.</p> <p>(5) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.</p>	<p>(1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab. Er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet. Als Sitzungen des Aufsichtsrates gelten auch die gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 29. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.</p> <p>(2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.</p> <p>(3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen.</p> <p>(4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Zahl der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist mitgewirkt hat.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann im Rahmen der Einberufung nach Abs. 1 festlegen,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) dass Aufsichtsratsmitglieder auch ohne physische Anwesenheit am Ort der Sitzung mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder Video) an der Sitzung teilnehmen können oder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) dass eine Sitzung des Aufsichtsrats ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (beispielsweise per Telefon oder per Videokonferenz) durchgeführt wird.</p> <p>Über die konkret zulässigen Fernkommunikationsmedien entscheidet jeweils der Vorsitzende des Aufsichtsrats</p>	<p>Zu (4): Die geänderte Formulierung soll gewährleisten, dass auch die alternativen Sitzungen und Beschlussformen erfasst sind. Eine physische "Anwesenheit" ist bei diesen nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Zu (5) neu: Hier wird die explizite Möglichkeit normiert, dass A-Ratssitzungen auch in hybrider Form stattfinden können.</p> <p>Absatz a): ... auch ohne physische Anwesenheit, also hybrid</p> <p>Absatz b): ... ohne physische Anwesenheit, also rein virtuell</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>nach pflichtgemäßen Ermessen; er kann auch eine Kombination mehrerer Kommunikationswege zulassen. Ein Widerspruch gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden des Aufsichtsrats nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates sind auf Vorschlag des Vorsitzenden des Aufsichtsrates nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</p> <p>(7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p> <p>(8) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>Zu (6) neu:</p> <p>Die Regelung erfasst durch die geänderte Formulierung nur noch die Verfahrensweise für die Durchführung von schriftlichen Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung. Über die Form der Beschlussfassungen bei Sitzungen, die nach § 27 Abs. 5 neu durchgeführt werden, entscheidet verbindlich der Aufsichtsratsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.</p> <p>(7) = ehemals (6)</p> <p>(8) = ehemals (7)</p>
--	---	---

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 28	§ 28	
<p>Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	<p>Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p>	
<p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über</p>	<p>Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf der Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch getrennte Abstimmung über</p>	<p>Zu (§ 28): Durch die Konkretisierung wird lediglich klargestellt, dass Vorstand und Aufsichtsrat im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung über die aufgeführten Gegenstände beraten.</p>
<ul style="list-style-type: none"> a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms, b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten, d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen, e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden, f) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte, g) das Eintrittsgeld, h) die Beteiligungen, i) die Erteilung einer Prokura, j) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu erweitern, 	<ul style="list-style-type: none"> a) die Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms, b) die Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, c) die Grundsätze und das Verfahren für die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten, d) die Grundsätze für die Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen, e) das Konzept für den Rückbau von Gebäuden, f) die Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte, g) das Eintrittsgeld, h) die Beteiligungen, i) die Erteilung einer Prokura, j) die Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu erweitern, 	

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>k) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>l) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</p> <p>m) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</p> <p>n) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Abs. 4,</p> <p>o) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Abs. 2),</p> <p>p) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>q) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung einer Vertreterversammlung.</p>	<p>k) die im Ergebnis des Berichts über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>l) die Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung),</p> <p>m) die Entnahme aus Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegentnahme),</p> <p>n) die verbindliche Einstellung in Ergebnismrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses gem. § 40 Abs. 4,</p> <p>o) den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Abs. 2),</p> <p>p) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>q) Bestimmungen über das Wahlverfahren Erstellung einer Wahlordnung bei der Einführung einer Vertreterversammlung.</p> <p>r) die Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Form sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren (§32c) durchgeführt werden soll,</p> <p>s) die Übertragung der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3a in Bild und Ton,</p> <p>t) die Möglichkeit, der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Abs. 3b</p>	<p>Zu (r): Gemäß § 43b GenG entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder über die Form der Versammlung sowie die Form der Erörterungsphase, falls eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt werden soll. Die gesetzliche Regelung wird in § 28 Buchst. t nachgezeichnet. Über die Form der Versammlung und einer möglichen Erörterungsphase im Sinne von § 32c haben Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu beraten und (getrennt) voneinander zu beschließen.</p> <p>Zu (s): Die Änderung ist rein redaktionell aufgrund der Einfügung eines neuen § 32 Abs. 3b in die Mustersatzung.</p> <p>Zu (t): Vorstand und Aufsichtsrat müssen ebenso gemeinsam darüber beraten und (getrennt) voneinander beschließen, wenn die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Versammlung gemäß § 32 Abs. 3b ermöglicht werden soll.</p>
--	---	---

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 29	§ 29	
<p>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist es erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.</p>	<p>Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat</p> <p>(1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein von diesem benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.</p> <p>(2) Für die gemeinsame Sitzung und Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat gilt § 27 Abs. 5 entsprechend.</p> <p>(3) Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab. Für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7 und für die Beschlussfassung im Aufsichtsrat gelten § 27 Abs. 5 und Abs. 6 entsprechend. Zur Beschlussfähigkeit im Rahmen der getrennten Beschlussfassung der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist und zuvor an der gemeinsamen Sitzung und Beratung in beschlussfähiger Zahl teilgenommen hat. Jedes Organ beschließt getrennt. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe ordnungsmäßig beschließt, gelten als abgelehnt.</p> <p>(4) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen. Für die Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die Niederschriften über die Beschlüsse des Aufsichtsrates gilt § 27 Abs. 8 entsprechend. Die Niederschriften nach Satz 3 sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>Zu (2): § 29 Abs. 2 in neuer Fassung ist erforderlich, um die in § 27 Abs. 5 statuierten Neuregelungen auch in Bezug auf die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat zur Anwendung zu bringen. Die gemeinsamen Sitzungen und Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat können demnach in auch in hybrider Form (vgl. § 27 Abs. 5 Satz 1 Buchst. a) oder in gänzlich virtueller Form (vgl. § 27 Abs. 5 Satz 1 Buchst. b) stattfinden.</p> <p>Zu (3): Für die getrennte Abstimmung soll Abs. 3 neu für den Vorstand die in § 22 Abs. 7 sowie für den Aufsichtsrat die in § 27 Abs. 5 und 6 geregelten Möglichkeiten für Sitzungen und Beschlussfassungen in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend zur Anwendung bringen.</p> <p>Zu (4): Abs. 4 stellt klar, dass für gemeinsame Sitzungen und Beratungen vom Schriftführer des Aufsichtsrates Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 32	§ 32	
<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p>	<p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) In der Regel unter physischer Anwesenheit und Teilnahme der Mitglieder an einem physischen Versammlungsort (Präsenzversammlung).</p> <p>b) Es findet eine Präsenzversammlung gemäß Buchst. a. statt und den Mitgliedern wird die Teilnahme an der Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht (hybride Mitgliederversammlung, § 32a).</p> <p>c) Die Mitgliederversammlung wird ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle Mitgliederversammlung, § 32b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c) durchgeführt.</p> <p>(3) a) Eine Präsenzveranstaltung kann gemäß § 43b Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden. Wird eine Präsenzveranstaltung in Bild und Ton übertragen, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zum uneingeschränkten Empfang der Übertragung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. u zu beschließen. Eine Übertragung nach Satz 1 beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton; Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden.</p>	<p>Der neue Absatz (2) legt als "vor die Klammer" gezogene Regelung fest, in welcher Form eine Mitgliederversammlung durchgeführt werden kann.</p> <p>In Abs. 3a wird die vorgesehene Möglichkeit aufgenommen, eine Mitgliederversammlung in Präsenzform in Bild und Ton zu übertragen. Die Übertragung beschränkt sich auf die reine Wiedergabe der Versammlung in Bild und Ton. Mitgliederrechte können über diese Übertragung nicht ausgeübt werden. Hierbei handelt es sich also nicht um eine hybride Mitgliederversammlung nach § 32a oder eine virtuelle Mitgliederversammlung nach § 32b.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

	<p>(3) b) Bei einer Präsenzversammlung kann den Mitgliedern gemäß § 43 b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, ihre Stimme ohne Teilnahme an der Versammlung schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abzugeben, sofern sichergestellt werden kann, dass jede Stimme nur einmal abgegeben wird. Wird eine Stimmabgabe nach Satz 1 ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur Ausübung des Stimmrechts benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 2 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. v. zu beschließen. Im Rahmen dieser Informationen ist auch anzugeben, bis wann der Genossenschaft mitgeteilt werden muss, ob das Mitglied von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Satz 1 Gebrauch machen möchte. Die Stimmabgaben müssen bis zum Tag der Versammlung bei der Genossenschaft eingegangen sein; die genaue Frist für die Stimmabgabe wird den Mitgliedern zusammen mit den Informationen nach Satz 2 mitgeteilt. Wer sein Stimmrecht gemäß Sätze 1 bis 5 im Vorfeld der Versammlung ausgeübt hat, ist von der Teilnahme an der Versammlung ausgeschlossen.</p> <p>(4) Die Durchführung einer Mitgliederversammlung setzt stets voraus, dass die Mitgliederrechte gewahrt werden. In den Fällen der §§ 32 Abs. 3b, 32 a bis 32 c haben die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherzustellen.</p>	<p>In Abs. 3b wurde die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Versammlung aufgenommen:</p> <p>Die Wahrung der Mitgliederrechte ist ein allgemeiner Grundsatz, der nun in Abs. 4 festgeschrieben wird. Bei der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der Versammlung nach § 32b oder der Durchführung der alternativen Versammlungen nach § 32a, § 32b und § 32c müssen die dafür genutzten Systeme und Kommunikationswege dies sicherstellen.</p>
--	---	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.</p>	<p>(5) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.</p> <p>(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Im Fall des Satzes 2 ist das Verfahren nach 32 c nicht zulässig.</p>	<p>Zu (6): Auch wenn die Einbeziehung des Prüfungsverbandes in das Verfahren nach § 32c (gestrecktes Verfahren) möglich (und nötig) ist, soll dieses Verfahren ausgeschlossen sein, sofern der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält. Dies soll den außergewöhnlichen Charakter der einzuberufenden (außerordentlichen) Mitgliederversammlung zum Ausdruck bringen.</p>
---	--	---

	<p style="text-align: center;">§ 32 a</p> <p style="text-align: center;">Hybride Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Den Mitgliedern kann gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein.</p> <p>(2) Wird eine hybride Mitgliederversammlung ermöglicht, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, und Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Für die hybride Mitgliederversammlung ist die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung in Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>	<p>Es wurde der gesetzliche Begriff der hybriden Mitgliederversammlung aufgenommen. Ferner wurde die gesetzliche Verweisung angepasst. In Abs. 1 wurde auch der Begriff der elektronischen Kommunikation sowie eine inhaltliche Ergänzung aufgenommen, die sich aus § 43b Abs. 4 Nr. 3 GenG ergibt.</p>
--	---	---

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

	<p style="text-align: center;">§ 32 b</p> <p style="text-align: center;">Virtuelle Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle Mitgliederversammlung). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) sicherzustellen.</p> <p>(2) Wird eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Informationen nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann.</p> <p>(3) Die Ausübung von Stimmvollmachten (§ 31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>	
--	--	--

	<p style="text-align: center;">§ 32 c</p> <p style="text-align: center;">Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren</p> <p>1) Mitgliederversammlungen können gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren). In diesem Fall wird die Mitgliederversammlung über einen bestimmten Zeitraum hinweg, der mehrere Wochen umfasst, in zwei Phasen unterteilt (Erörterungs- und Abstimmungsphase). Die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Mitgliederversammlung) wird in der Erörterungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 a) aa) GenG ermöglicht, welche der Abstimmungsphase gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 4 b) GenG vorgelagert ist.</p> <p>2) Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Erörterungsphase und dem Ende der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Mitgliederversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Mitgliederversammlung auf den Beginn der Erörterungsphase und hinsichtlich des Schlusses der Mitgliederversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.</p> <p>3) Wird eine Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden. Über die Information nach Satz 1 haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t zu beschließen. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie Informationen, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann. Die Informationen haben insbesondere auch die folgenden Punkte zu enthalten:</p>	
--	---	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

	<p>a) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Wahlvorschläge für das Amt des Aufsichtsrates bei der Genossenschaft eingehen müssen (§ 24 Abs. 5 Satz 6).</p> <p>b) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt nach Abschluss der Erörterungsphase die Stimmabgabe zu erfolgen hat.</p> <p>c) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge auf geheime Abstimmung zu stellen sind.</p> <p>d) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt Beschlüsse oder Wahlergebnisse verkündet werden.</p> <p>e) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt gewählte Aufsichtsratsmitglieder ihre Wahlannahme zu erklären haben.</p> <p>f) In welcher Form und bis zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der Erörterungsphase Anträge zur Beschlussfassung über die Verlesung der Prüfungsberichtes nach § 59 GenG zu stellen sind.</p> <p>(4) Die Ausübung von Stimmvollmachten (31 Abs. 3) ist zulässig, wenn zwischen dem Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, und dem Tag der Mitgliederversammlung (vgl. Abs. 2 Satz 2) ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Vollmacht dem Vorstand in schriftlicher Form nachgewiesen wird, werden mitgerechnet.</p>	
--	--	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 33	§ 33	
<p style="text-align: center;">Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in Kreiszeitung Neue Buxtehuder und Buxtehuder Tageblatt. Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft.</p> <p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen.</p>	<p style="text-align: center;">Einberufung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.</p> <p>(2) Die Einladung Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung an die Mitglieder in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in „Kreiszeitung Wochenblatt Neue Buxtehuder“ und „Buxtehuder Tageblatt“. Die Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder in einem anderen öffentlich zugänglichen elektronischen Informationsmedium genügt nicht. Die Einladung Einberufung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie und im Fall von § 32 c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43 b Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) aa) GenG anzugeben. In den Fällen der § 32 a bis 32 c sind sämtliche Informationen mitzutellen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Mitgliederversammlung benötigt werden, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation.</p> <p>Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem der Zugang der Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum der Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p>	<p>In Literatur und Rechtsprechung ist ungeklärt, ob eine Einladung durch Mitteilung in Textform den Mitgliedern tatsächlich zugegangen sein muss. Die bisherige Fassung der Mustersatzung enthielt jedenfalls die satzungsrechtliche Vorgabe, dass die Mitteilung in Textform den Mitgliedern tatsächlich zugegangen sein muss. Ein tatsächlicher Zugang bei jedem Mitglied kann nicht mit Sicherheit gewährleistet werden. Es besteht ein hohes Risiko, dass Mitglieder die Einladung nicht erhalten oder zumindest behaupten, diese nicht erhalten zu haben. Ein entsprechender Gegenbeweis seitens der Genossenschaft ist schwer zu führen. Dies hat sich in der Praxis auch bereits zu Lasten der Unternehmen ausgewirkt. In der Folge könnten entsprechende Beschlüsse sogar als nichtig angesehen werden. Aus diesem Grund wurden mit der Neufassung der Mustersatzung zwei Maßnahmen ergriffen, um diesen Risiken entgegenzuwirken.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag des Zugangs der Mitteilung in Textform oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind.</p>	<p>(3) Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden.</p> <p>(5) Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung entsprechend Abs. 2 angekündigt werden. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Tag, an dem der Zugang der die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen. Weder der Tag der Mitgliederversammlung noch der Tag, an dem die Mitteilung in Textform gemäß Abs. 6 als zugegangen gilt, oder das Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes werden mitgerechnet.</p> <p>Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge zur Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung der Abstimmung widerspricht.</p>	<p>Anpassungen an die verschiedenen möglichen Arten der Mitgliederversammlung.</p>
---	---	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 34	§ 34	
<p>Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmezähler.</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 – als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p> <p>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten</p>	<p>Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Leitung der Versammlung beispielsweise auch einem Mitglied des Vorstandes, einem Mitglied des Aufsichtsrates oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Satz 2 gilt nicht für Mitgliederversammlungen gemäß § 32 c. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmezähler.</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen. § 32 c Abs. 3 Satz 4 Buchst- c bleibt unberührt.</p> <p>(3) Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß Abs. 4 § 43 a Abs. 3– als abgelehnt.</p> <p>(4) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen. Listenvorschläge sind unzulässig. Erfolgt die Wahl mit Stimmzettel, so bezeichnet der Wahlberechtigte auf seinem Stimmzettel die Bewerber, die er wählen will. Dabei darf für jeden Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählenden Personen einzeln abzustimmen.</p> <p>Gewählt ist, wer jeweils mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben im ersten Wahlgang zahlenmäßig mehr Bewerber die Hälfte der abgegebenen</p>	<p>Zu (1): Bei einer Mitgliederversammlung gemäß § 32c ist es nicht sinnvoll, durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Leitung der Versammlung auf jemand anderen zu übertragen. Ansonsten müsste im Rahmen der Erörterungsphase ein gesondertes Abstimmungsverfahren eingeleitet werden. Daher sollte es bei einer Mitgliederversammlung gemäß § 32c dabeibleiben, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Versammlung leitet.</p> <p>Zu (2): Es ist weit verbreitet, Abstimmungen in Präsenzversammlungen zum Beispiel durch Handzeichen durchzuführen. Aber auch bei der hybriden Versammlung und der virtuellen Versammlung wäre eine Abstimmung per (digitalem) Handzeichen am Bildschirm denkbar. Zudem könnten auch im Rahmen von Präsenzversammlungen digitale Abstimmungsgeräte genutzt werden. Aus diesen Gründen wurde Satz 1 der Regelung gänzlich gestrichen. Dies ermöglicht größtmögliche Flexibilität.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Stimmen erhalten als es Aufsichtsratsmandate gibt, sind diejenigen als Aufsichtsratsmitglied gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Soweit die Bewerber im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, so sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.</p> <p>Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p> <p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.</p> <p>(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem anwesenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen.</p> <p>Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p> <p>Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Neu in § 34 a geregelt.</p>
--	---	--------------------------------

	<p style="text-align: center;">§ 34a</p> <p style="text-align: center;">Wahlen zum Aufsichtsrat</p> <p>(1) Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen in Abhängigkeit von der Zahl der aufgestellten Kandidaten und der Zahl der zu vergebenden Sitze im Wege der Einzelwahl gemäß Abs. 2 oder der Verhältniswahl gemäß Abs. 3. § 24 Abs. 5 ist zu beachten.</p> <p>(2) Entspricht die Zahl der aufgestellten Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Sitze, oder ist die Zahl der aufgestellten Kandidaten in Einzelfall geringer als die Zahl der zu vergebenden Sitze, so ist im Wege der Einzelwahl über die zu wählenden Kandidaten einzeln aufgrund von Einzelwahlvorschlägen abzustimmen. In diesem Fall ist den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu gewähren, über jeden Kandidaten einzeln mit einem ausdrücklichen JA oder NEIN abzustimmen.</p> <p>Im Fall der Wahl mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln ist hierzu für jeden Kandidaten einzeln ein Stimmzettel mit einem Feld für eine JA-Stimme und mit einem Feld für eine NEIN-Stimme vorzusehen.</p> <p>Gewählt ist ein Kandidat, wenn er mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen erhalten hat. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht gezählt.</p> <p>Die Abstimmungsform (mit oder ohne Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <p>a) Die Einzelwahl im Rahmen von Präsenzversammlungen kann offen – durch Handheben oder Aufstehen – oder geheim mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen.</p>	<p>Hier stand meistens der sog. "2. Wahlgang" in der Kritik, der im Rahmen der Verhältniswahl durchzuführen war, wenn es die vorgeschlagenen Kandidaten im 1. Wahlgang nicht geschafft hatten, die Grenze von 50% zu überwinden. Im 2. Wahlgang konnten wegen des Wegfalls der 50 %-Hürde die Bewerber mit einer ganz geringen ausdrücklichen Zustimmung dennoch in das Aufsichtsratsamt gelangen. Der Grund hierfür lag in dem Umstand, dass vor der Wahl nicht ausreichend zwischen den Eigenheiten einer Einzelwahl und denjenigen einer Verhältniswahl unterschieden wurde. Ein "2. Wahlgang" passt zum Beispiel nicht zur Einzelwahl, in deren Rahmen man sich bei jedem Kandidaten für ein ausdrückliches "JA" oder ein ausdrückliches "NEIN" entscheiden kann.</p>
--	--	---

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

	<p>b) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 32 a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32 a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln.</p> <p>c) Bei einer Einzelwahl im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 32 b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32 b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>d) Bei einer Einzelwahl in Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32 c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32 c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen.</p> <p>(3) Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen, als Sitze zu vergeben sind, so ist im Wege der Verhältniswahl geheim aufgrund von Stimmzetteln abzustimmen. Es werden dabei alle Kandidaten auf einem Stimmzettel aufgelistet.</p> <p>Gebunde Listenvorschläge, die nur insgesamt angenommen oder abgelehnt werden dürfen, sind unzulässig.</p> <p>Für jeden Kandidaten steht auf dem digitalen oder schriftlichen Stimmzettel ausschließlich ein Feld für die JA-Stimme zur Verfügung. Der Wahlberechtigte entscheidet sich auf seinem Stimmzettel durch Ankreuzen der JA-Stimme für die Kandidaten, die er wählen will. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Aufsichtsratsmitglieder zu wählen sind.</p> <p>Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die die meisten der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Versammlungsleiter zu ziehende Los.</p>	<p>Wenn für die Anzahl der zu wählenden Sitze gleich viel oder weniger Kandidaten zur Verfügung stehen, muss zwingend das Verfahren der Einzelwahl gewählt werden. Denn in diesem Verfahren wird über jeden Kandidaten gesondert mit der Möglichkeit einer ausdrücklichen JA-Stimme oder einer ausdrücklichen NEIN-Stimme entschieden.</p> <p>Wenn für die Anzahl der zu wählenden Sitze mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, ist nach dem Verfahren der Verhältniswahl zu wählen. In diesem Fall ist nur ein Feld für eine JA-Stimme vorhanden.</p>
--	--	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

	<p>Der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Die Erklärung kann auch schon vor der Wahl vorsorglich erfolgen.</p> <p>Die Abstimmungsform (digitale oder schriftliche Stimmzettel) richtet sich nach der Form der Mitgliederversammlung und kann wie folgt durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen einer Präsenzversammlung erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. b) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von hybriden Mitgliederversammlungen (§ 32 a) erfolgt die Abstimmung der digital teilnehmenden Mitglieder mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32 a Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. Die Abstimmung der in Präsenzform teilnehmenden Mitglieder erfolgt mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln. c) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von virtuellen Mitgliederversammlungen (§ 32 b) erfolgt die Abstimmung mit digitalen Stimmzetteln gemäß den nach § 32 b Abs. 2 bekannt gegebenen Informationen. d) Bei einer Verhältniswahl im Rahmen von Mitgliederversammlungen im gestreckten Verfahren (§ 32 c) erfolgt die Abstimmung mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln gemäß den nach § 32 c Abs. 3 Satz 4 Buchst. b bekannt gegebenen Informationen. 	
--	--	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

	<p style="text-align: center;">§ 34b</p> <p style="text-align: center;">Niederschrift</p> <p>(1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort der Versammlung und den Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie im Fall von § 32 c die Form der Erörterungsphase gemäß § 43 Abs. 1 Nr. Buchst. a) aa) GenG, den Namen des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und Die Feststellung des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32 c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung angegeben werden. In den Fällen des § 32 b und § 32 c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindesten einem an der Versammlung teilnehmenden Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen.</p> <p>(2) Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Abs. 3 GenG oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft oder wird die Fortsetzung der Genossenschaft nach § 117 GenG beschlossen, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.</p>	<p>Die Änderungen in Abs. 1 sind das Ergebnis der neuen zur Verfügung stehenden alternativen Versammlungsmöglichkeiten.</p> <p>§ 34b Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 34 Abs. 5 Unterabsatz 2.</p>
--	--	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

	<p>(3) Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32 a, 32 b oder 32 c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken, Mitglieder, die an einer Mitgliederversammlung gemäß § 32 a, § 32 b oder § 32 c schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation teilgenommen haben, gelten als erschienen.</p> <p>(4) Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.</p>	<p>Wird die Mitgliederversammlung gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt (also nicht in Präsenz), erscheint es notwendig, die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder und deren Art der Stimmabgabe zu dokumentieren.</p> <p>Bereits der Gesetzgeber des COVMG</p> <p>(Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie)</p> <p>ist von einer erhöhten Anfechtungsmöglichkeit im Verhältnis zu einer Präsenzversammlung ausgegangen. Insofern hat § 34b Abs. 3 eine zusätzliche Schutzfunktion. Nicht mitwirkende Mitglieder sind nicht zur Anfechtung berechtigt.</p>
--	---	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

§ 35	§ 35	
Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	
<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes, d) die Deckung des Bilanzverlustes, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern, j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, 	<p>(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Änderung der Satzung, b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang), c) die Verwendung des Bilanzgewinnes, d) die Deckung des Bilanzverlustes, e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung, f) Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung, h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates, i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern, j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft, gemäß § 11 Abs. 7 k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung, 	<p>Zu (J): § 11 Abs. 7 lautet:</p> <p><i>"(7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 35 Abs. 1 Buchst. h) beschlossen hat."</i></p> <p>Diese Ergänzung verweist auf den Zusammenhang der beiden Vorschriften.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,</p> <p>m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>n) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) Den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	<p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG,</p> <p>m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel,</p> <p>n) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zu einer Vertreterversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	
--	---	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Mehrheitserfordernisse</p>	<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p style="text-align: center;">Mehrheitserfordernisse</p>	
<p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Änderung der Satzung, b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, d) die Auflösung der Genossenschaft <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. D können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>(1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.</p> <p>(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Änderung der Satzung, b) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Formwechsel, c) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, d) die Auflösung der Genossenschaft, <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Auflösung gemäß Abs. 2 Buchst. d können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde ist. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden an der Beschlussfassung mitwirkenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>Zu (3):</p> <p>Die geänderte Formulierung soll gewährleisten, dass auch die alternativen Versammlungen nach § 32a bis § 32c erfasst sind. Eine physische und/oder virtuelle "Anwesenheit" ist bei diesen Versammlungsformen nicht mehr zwingend erforderlich.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	<p>(4) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>	
--	--	--

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	VIII. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung	
<p style="text-align: center;">§ 40 Rücklagen</p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Rücklagen</p> <p>(1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes bestimmt.</p> <p>(2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der in der Jahresbilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.</p> <p>(3) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden. Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. p mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50% des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG).</p> <p>(4) Der Vorstand darf mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnisrücklagen gemäß Abs. 3 einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. n mit Zustimmung des Aufsichtsrates bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden, über die der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten ist (§ 25 Abs. 5).</p>	<p>Der neue Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 4. Aus systematischen Gründen wurden Abs. 3 und Abs. 4 getauscht. § 40 ist nun ausgehend von dem Grad der Verbindlichkeit der Einstellungen in die Rücklagen abgestuft aufgebaut.</p> <p>Der neue Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen Abs. 3. Die Umstellung erfolgte aus rechtssystematischen Gründen (s. o.). Auch in Abs. 4 wurde die bisher schon erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates (vgl. § 28 Buchst. n) klarstellend aufgenommen.</p> <p>Klarstellend wurde in Abs. 4 ebenfalls aufgenommen, dass der Mitgliederversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über unverbindliche Einstellungen in die Ergebnisrücklagen zu berichten ist.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

IX. Bekanntmachungen	IX. Bekanntmachungen	
<p style="text-align: center;">§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden sowohl im Buxtehuder Tageblatt als auch in Kreiszeitung Neue Buxtehuder Wochenblatt veröffentlicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Bekanntmachungen</p> <p>(1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet.</p> <p>(2) Bekanntmachungen, die durch gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Buxtehuder Tageblatt als auch in Kreiszeitung Neue Buxtehuder Wochenblatt veröffentlicht. Die Einladung Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Ankündigung von Gegenständen der Tagesordnung haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Satz 1 gilt nicht für die Die offenlegungspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen in Textform und im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.</p>	<p>Der geänderte § 43 regelt die Bekanntmachungen der Genossenschaft. Im Genossenschaftsgesetz wird in § 6 Nr. 5 angeordnet, dass die Satzung Bestimmungen enthalten muss über die Form der Bekanntmachungen der Genossenschaft sowie Bestimmung der öffentlichen Blätter "für Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in öffentlichen Blättern durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist; als öffentliches Blatt kann die Satzung öffentlich zugängliche elektronische Informationsmedien bezeichnen."</p> <p>Um das Risiko von Schwierigkeiten bei der Eintragung der Satzung zu minimieren, wurde in der neu gefassten Regelung für Bekanntmachungen der Genossenschaft die Fallgruppe von "allen anderen" Bekanntmachungen (die also nicht durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind) festgelegt: Diese erfolgen in Textform und/oder auf der Internetseite der Genossenschaft.</p>

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	X. Prüfung der Genossenschaft, Prüfungsverband	
<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.</p> <p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des vdw Verbandes der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Prüfung</p> <p>(1) Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen.</p> <p>(2) Im Rahmen der Prüfung nach Abs. 1 ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts zu prüfen.</p> <p>(3) Unterschreitet die Genossenschaft die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung nach Abs. 1 um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Aufsichtsrates, die erweiterte Prüfung in Erfüllung seiner Aufgaben nach § 38 GenG zu veranlassen.</p> <p>(4) Soweit die Genossenschaft Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung treffen, ist auch diese Prüfung durchzuführen.</p> <p>(5) Die Genossenschaft ist Mitglied des vdw Verbandes der Wohnungswirtschaft in Niedersachsen und Bremen e. V.. Sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft. Der Name und Sitz dieses Prüfungsverbandes ist auf der Internetseite oder in Ermangelung einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben.</p> <p>(6) Der Vorstand der Genossenschaft ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten. Er hat den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben, die für die Durchführung der Prüfung benötigt werden.</p>	

Ist-Fassung der Satzung aus 2019

Neufassung der Satzung in 2024

<p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.</p>	<p>(7) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Mitgliederversammlung festgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht*) unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.</p> <p>(8) Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an der Sitzung teilzunehmen. Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, den Beanstandungen und Auflagen des Prüfungsverbandes nachzukommen.</p> <p>(9) Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft teilzunehmen und sich darin jederzeit das Wort zu ergreifen-äußern. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.</p>	<p>Zu (9): Die geänderte Formulierung soll gewährleisten, dass auch die alternativen Versammlungen nach § 32a bis § 32c erfasst sind. Insbesondere im Rahmen einer Mitgliederversammlung nach § 32c könnte die bisherige Formulierung missverständlich sein. Der Prüfungsverband hat zwar auch in diesem Verfahren die Möglichkeit, sich zu äußern, allerdings nicht im Sinne eines "Wortergreifens" während einer "Live-Versammlung".</p>
---	--	---